

Entwurf Hafenordnung

Stand 20.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Betreiber:in Marina.....	2
2.	Geltungsbereich.....	2
3.	Benutzung und Hafengebühr	2
4.	Anweisung der Liegeplätze	3
5.	Fahrregeln und Verhalten im Hafen	3
6.	Regeln und Verbote im Hafen	4
7.	Verhalten auf den Liegeplätzen.....	5
8.	KFZ-Verkehr, Park- und Trailerplätze.....	6
9.	Versorgung mit Wasser, Strom	6
10.	Müllentsorgung	7
11.	Haftung und Versicherungspflicht.....	7
12.	Sanktionen.....	7
13.	Sonstige Bestimmungen zur Sicherheit.....	8
14.	Nutzungsrichtlinien für Schlüssel und Transponder in der Schließanlage.....	8
15.	Salvatorische Klausel.....	9

1. Betreiber:in Marina

- 1.1. Die Betreiber:in der Marina Offenbach wird durch xxx vertreten.
- 1.2. Die Betreiber:in übernimmt die Aufgaben der Hafenmeisterei und hat im Hafen das Hausrecht. Den Anweisungen der *Betreiber:in* und deren Mitarbeiter:innen zur Einhaltung dieser Hafenordnung ist Folge zu leisten. *Die Betreiber:in ist zu den gängigen Geschäftszeiten telefonisch über + 000000 oder unter xxx@xxx.de erreichbar.*
- 1.3. Diese Hafenordnung ist Bestandteil aller Pacht- und Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger der Marina Offenbach. Änderungen an dieser Hafenordnung können durch die Betreiber:in in Abstimmung mit der Stadt Offenbach vorgenommen werden und werden den Nutzern rechtzeitig mitgeteilt.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Hafenordnung gilt für die im Plan rot umrandete Wasserfläche. Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Binnenschifffahrtsordnung und den Umweltschutz.



3. Benutzung und Hafengebühr

- 3.1. Die Gäste sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Festmachen des Bootes im Büro der Hafenmeisterei zu melden.
- 3.2. Gastliegern ist das Befahren des Hafens und das Liegen nur nach vorheriger Onlineanmeldung gestattet. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung des Bootes zu entrichten. Die Hafengebühren werden von der Hafenmeisterei in Abstimmung mit der Stadt Offenbach festgelegt und online auf der Website bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten.

- 3.3. Die Hafenmeisterei wird dem Gast einen Liegeplatz zuweisen. Die Nutzung des Hafenbeckens ist ausschließlich als Liegeplatz für Boote im privaten Gebrauch gestattet. Die gewerbliche Nutzung des Hafens für Wassersportaktivitäten oder Gastronomie ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit der Hafenmeisterei erlaubt. Werbung jeglicher Art, auch Google Standorte, sind verboten.

4. Anweisung der Liegeplätze

- 4.1. Die Liegeplätze werden durch die Hafenmeisterei vergeben. Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden.
- 4.2. Die Hafenmeisterei hat das Recht, der Nutzer:in eines Liegeplatzes ohne Angabe von Gründen einen anderen Platz zuzuweisen, insbesondere wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z. B. auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Umbauten der Fall sein.
- 4.3. Das Ein- und Ausbringen von Booten wird mit der Hafenmeisterei geregelt und koordiniert.
- 4.4. In dringenden Fällen und bei Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat die Hafenmeisterei das Recht, das betroffene Boot selbst umzulagern.

5. Fahrregeln und Verhalten im Hafen

- 5.1. Die Wasserfläche östlich der Walter-Spiller-Brücke ist für die Nutzung durch Sportboote vorgesehen, die eine maximale Länge von 20 Metern aufweisen. Andere Wasserfahrzeuge dürfen den Hafen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Hafenmeisterei nutzen.
- 5.2. Die Geschwindigkeit im Hafenbecken ist auf 5 km/h begrenzt und das Befahren mit Booten ohne Schalldämpfer ist aus Lärmschutzgründen verboten.
- 5.3. Segeln im Hafenbecken ist nicht gestattet.
- 5.4. Die Vorfahrt richtet sich nach den Regeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung. Einfahrende Boote haben generell Vorfahrt.
- 5.5. Bei einem „höchsten schiffbaren Wasserstand“ (HSW) ist die Durchfahrthöhe 4 Meter und die Breite 6 Meter. Bootsführer sind verpflichtet, den Tiefgang und die Höhe ihrer Boote entsprechend zu berücksichtigen.
- 5.6. Das Ankern im Hafenbereich ist verboten, und das Anlegen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen der Marina Offenbach gestattet.
- 5.7. Das Befahren der gesamten Hafenfläche mit Jetski und Booten mit offenen Abgasanlagen oder sonstigen lärmemittierenden Wasserfahrzeugen ist untersagt.
- 5.8. Auf die Anwesenheit von anderer Sport- und Berufsschiffahrt im direkten Umfeld der Marina wird hingewiesen. Jede:r Nutzer:in der Marina hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen.

6. Regeln und Verbote im Hafen

- 6.1. Tiere sind nach vorheriger Absprache mit der Hafenmeisterei erlaubt, die Erlaubnis kann jedoch jederzeit widerrufen werden. Die Tierhalter sind für Verunreinigungen verantwortlich und müssen diese auf eigene Kosten beseitigen. Lässt die Hafenmeisterei die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten durch die Tierhalter:in zu erstatten.
- 6.2. Hunde sind an Land und auf den Stegen an der Leine zu führen.
- 6.3. Das Waschen von Booten mit umweltschädlichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet die Verursacher:in. Trinkwasser ist kostbar, deshalb ist bei einer Bootswäsche unbedingt ein Schlauch mit einer Wasserstopleinrichtung zu benutzen. Das Waschen von Booten und Ausrüstung mit Leitungswasser ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 6.4. Das Angeln, Schwimmen, Baden, Tauchen ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 6.5. Alle Nutzer:innen des Hafens sind verpflichtet, ihre Boote vor unbefugtem Zugriff zu schützen und bewegliches Inventar sicher zu verschließen.
- 6.6. Die allgemein üblichen Brandschutzvorschriften sind zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen sind nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten.
- 6.7. Die Anwesenheit anderer Sport- und Berufsschiffahrt im direkten Umfeld der Marina Offenbach ist zu beachten. Die daraus resultierenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen sind einzuhalten.
- 6.8. Die Nutzer:innen sind dafür verantwortlich, dass von ihren Booten keine Gefahr für Personen oder die Umwelt ausgeht.
- 6.9. Die gesetzlichen Ruhezeiten von 22.00 bis 7.00 Uhr werktags und von 22.00 bis 10.00 Uhr am Wochenende und an Feiertagen sind einzuhalten.
- 6.10. Die Lagerung von brennbaren oder umweltgefährdenden Flüssigkeiten an Bord ist untersagt.
- 6.11. Jegliche Verunreinigung des Gewässers und der Umgebung ist aus Gründen des Umweltschutzes zu vermeiden. Abfälle müssen an Land entsorgt werden, das Auslaufen von Bilge oder Öl ist zu verhindern.
- 6.12. Das Betanken von Booten oder Fahrzeugen mit Kanistern ist nicht gestattet.
- 6.13. Arbeiten am Boot sind nur in Absprache mit den anderen Mieter:innen gestattet, sofern sie keine Verunreinigung oder Lärmbelästigung verursachen.
- 6.14. Im Falle eines Schadens oder möglichen Schadens hinsichtlich Umwelt, anderer Boote oder der Steganlage, ist die Hafenmeisterei sofort zu informieren.
- 6.15. Die Verwendung von Radaranlagen ist im gesamten Hafengebiet verboten.

- 6.16. Jede:r Bootseigner:in haftet persönlich für ihre:seine Gäste und hat sie in die Gefahren bei der Benutzung der Steganlage zu unterweisen. Es ist darauf zu achten, dass keine Schäden an der Anlage oder an den Booten verursacht werden.
- 6.17. Seetoiletten (ohne Fäkalientank) dürfen während der Dauer der Hafennutzung nicht benutzt werden. Es sind die Sanitäranlagen im Hafen zu nutzen.
- 6.18. Bei Unfällen sind die üblichen Vorsorge - und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und die Hafenmeisterei ist zu informieren.
- 6.19. Wege, Straßen und Stege dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen belegt bzw. blockiert werden.
- 6.20. Private Feiern und offenes Feuer sind nur auf dafür ausgewiesenen Arealen erlaubt.
- 6.21. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen.
- 6.22. Rad-, Rollschuh-, Inlineskate- und Skateboard fahren auf den Stegen ist verboten.
- 6.23. Das Betreiben von Grillgeräten oder Kochern jeder Art, ist auf der Steganlage verboten.
- 6.24. Ausschütten oder Versenken von egal welchen Abfällen ist verboten. Direktes oder indirektes Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten.
- 6.25. Das Betanken der Sportboote an der Steganlage ist verboten.
- 6.26. Altöl, Farbreste, verunreinigte Putzlappen usw. können gegen Gebühr und unter Aufsicht in dafür bereitgestellte Behältnisse entsorgt werden.
- 6.27. Boote, bei denen Öl oder Kraftstoff austritt und somit die Umwelt belasten, sind sofort nach Benachrichtigung der Hafenmeisterei aus dem Wasser zu entfernen. Die Eigner:in ist zu benachrichtigen. Die entstandenen Umweltschäden werden von der Feuerwehr eingegrenzt und durch eine Fachfirma beseitigt. Anfallende Kosten trägt die Verursacher:in.
- 6.28. Vor größeren Reparaturen am Schiff, die eine Beeinträchtigung der Steganrainer:innen bewirken, ist die Hafenmeisterei zu verständigen. Diese kann für die Zeit der Instandsetzung einen geeigneten Liegeplatz zuweisen.

7. Verhalten auf den Liegeplätzen

- 7.1. Die Bootseigner:innen sind für das fachkundige Vertäuen ihrer:seiner Boote verantwortlich und haften für Schäden und Folgeschäden. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung, ist nur mit Zustimmung des Eigners oder der Eignerin bzw. der Hafenmeisterei erlaubt.
- 7.2. Die ordnungsgemäße Vertäuung und Aufsicht über das eigene Boot obliegen dem Bootseigner und dem Schiffsführer.

- 7.3. Kinder und Nichtschwimmer:innen auf Booten und auf der Steganlage müssen Schwimmwesten tragen.
- 7.4. Das Grillen auf Booten und der Steganlage ist grundsätzlich verboten.
- 7.5. Das Lagern von Ausrüstungsgegenständen auf der Steganlage ist nicht gestattet.
- 7.6. Elektrische Leitungen müssen stolpersicher verlegt und gekennzeichnet werden.
- 7.7. Elektrische Heizlüfter und Heizkörper dürfen nicht in Abwesenheit der Besatzung betrieben werden.
- 7.8. Boote müssen außerhalb der Nutzungszeiten fachgerecht abgedeckt werden. Universelle Planen ohne passgenauen Zuschnitt sind nicht erlaubt.
- 7.9. Die Steganlage und deren Umgebung können aus Sicherheitsgründen videoüberwacht werden.
- 7.10. Das Zugangstor ist stets geschlossen zu halten.
- 7.11. Das Betreten der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hafenmeisterei übernimmt keinen Winterdienst. Jegliche Haftung der Betreiber:in bzw. deren Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafengebiet, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen.
- 7.12. Besucher:innen dürfen die Anlage nur in Begleitung des Mieters oder einer schriftlich bevollmächtigten Person betreten.

8. KFZ-Verkehr, Park- und Trailerplätze

- 8.1. Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet. Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Die Hafenmeisterei ist berechtigt, verkehrswidrig oder aus Sicherheitsgründen abgestellte Fahrzeuge nach eigenem Ermessen zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Die anfallenden Kosten sind durch die Halter:in zu zahlen bzw. zu erstatten.
- 8.2. Gäste des Hafens Offenbach werden gebeten, die öffentlichen Stellplätze im Hafenzentrum (Am Hafendeck 3), den Parkplatz Mainufer und das Messeparkhaus (Hafenallee 69) zu nutzen.

9. Versorgung mit Wasser, Strom

- 9.1. Wasser wird auf den Stegen zur Verfügung gestellt, ist jedoch nicht trinkwassere geeignet. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 9.2. Das Laden von E-Booten ist vorher durch die Hafenmeisterei zu genehmigen.
- 9.3. Störungen oder Funktionsstörungen sind der Hafenmeisterei zu melden.

10. Müllentsorgung

- 10.1. Es wird gebeten, Müll zu vermeiden und die bereitgestellten Wertstoffbehälter für Plastik, Papier und Glas zu nutzen. Restmüll ist in den dafür vorgesehenen Abfallcontainern zu entsorgen. "Wildes Ablegen" von Müll ist strengstens untersagt.

11. Haftung und Versicherungspflicht

- 11.1. Die Marina Offenbach stellt den Liegeplatz zur Verfügung, übernimmt jedoch keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.
- 11.2. Vor Belegung des Liegeplatzes muss jeder Bootseigner eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Ein aktueller Versicherungsnachweis ist auf Verlangen der Hafenmeisterei vorzulegen. Unterbleibt dieser Nachweis, ist die Marina berechtigt, das Boot aus der Anlage zu entfernen oder zurückzuweisen, ohne dass die Bootseigner:in ein Recht herleiten kann, die Zahlung des Mietzinses zu verweigern oder zu mindern.
- 11.3. Für Personenschaden haftet die Betreiber:in lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Die Betreiber:in hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Ihre Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen.
- 11.4. Die Dauerlieger, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen der Marina verursachen.
- 11.5. Eltern haften für ihre Kinder.
- 11.6. Werden Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet die Eigner:in oder Bootsführer:in auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.
- 11.7. Auch die Haftung seitens der Betreiber:in für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Niedrigwasser wird ausgeschlossen.

12. Sanktionen

- 12.1. Verstöße gegen diese Hafensordnung können zu Hausverbot und fristloser Kündigung des Mietvertrages führen.
- 12.2. Verstöße gegen die Hafensordnung können zur Verholung oder Entfernung des Schiffes oder Fahrzeugs auf Kosten und Gefahr des Eigentümers führen.
- 12.3. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafensordnung kann der betreffende Nutzer entschädigungslos aus dem Hafengebiet verwiesen werden. In solchen Fällen besteht das fristlose Kündigungsrecht eines eventuell

abgeschlossenen Nutzungs- oder Mietvertrags. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen des Hafens Offenbach oder der Betreiber:in der Marina geschädigt wurde. Sollte die Nutzer:in gegen die Hafenordnung verstoßen, sind etwaige Schäden zu ersetzen.

13. Sonstige Bestimmungen zur Sicherheit

- 13.1. Den Anweisungen der Hafenmeisterei und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 13.2. Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 13.3. Minderjährige dürfen sich auf den Steganlagen nur in Begleitung dazu berechtigter Erwachsener aufhalten und müssen permanent beaufsichtigt werden.

14. Nutzungsrichtlinien für Schlüssel und Transponder in der Schließanlage

14.1. Zugangsberechtigung:

- Nur autorisierte Personen haben Zugang zu Schlüsseln und Transpondern.
- Die Zugangsberechtigungen werden von der zuständigen Sicherheitsbehörde oder dem Schließanlagenverwalter vergeben.

14.2 Verantwortlichkeit:

- Jede Person, der ein Schlüssel oder Transponder ausgehändigt wird, ist für dessen sichere Aufbewahrung und Verwendung verantwortlich.
- Verlorene oder gestohlene Schlüssel oder Transponder müssen sofort gemeldet werden.

14.3 Weitergabe von Schlüsseln und Transpondern:

- Schlüssel oder Transponder dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung an andere Personen weitergegeben werden.
- Die Genehmigung zur Weitergabe erfolgt durch die zuständige Sicherheitsbehörde oder den Schließanlagenverwalter.

14.4 Nutzungsdauer:

- Schlüssel oder Transponder dürfen nur während der festgelegten Arbeitszeiten oder Zugangszeiten verwendet werden.
- Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Verlust muss der Schlüssel oder Transponder umgehend zurückgegeben oder gesperrt werden.

15. Salvatorische Klausel

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hafenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Verordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Der Hafen Offenbach wünscht allen Gästen einen schönen und erholsamen Aufenthalt.